



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen der Schloss Bückeburg Veranstaltungen und Gastronomie GmbH & Co. KG (kurz Schloss Bückeburg) zur Durchführung von Veranstaltungen wie Bankette, Seminare, Tagungen, Ausstellungen, Feiern und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Schloss Bückeburg.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung des Schloss Bückeburg und die Angebotsannahme in Schriftform durch den Kunden zustande.

Leistung und Preise

Wir sind verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von uns zugesagten Leistungen zu erbringen. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen unseres Hauses zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über uns beauftragte Leistungen die durch Dritte erbracht und von uns verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuer. Das Schloss Bückeburg ist zu Preisänderungen berechtigt, wenn zwischen Vertragsabschluss und Preisanpassung ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt. Der Kunde hat in diesem Fall die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen.

Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von Schloss Bückeburg auftreten, wird Schloss Bückeburg bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, dass ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, Schloss Bückeburg rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

Zahlungen und Anzahlungen

Rechnungen ohne Fälligkeitsdatum sind binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen kann jederzeit vom Kunden eingefordert werden. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen. Bei Vertragsschluss ist eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vom Kunden zu erbringen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden im Vertrag in Textform vereinbart. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen.

Stornierung – Rücktritt des Kunden

Ein Rücktritt des Kunden von dem geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht nicht oder wenn das Schloss Bückeberg der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Bei einer Stornierung durch den Kunden sind wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Sofern kein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, werden die jeweils ersparten Aufwendungen pauschaliert.

Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Dem Schloss Bückeberg steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist. Die berechtigten Zahlungsforderungen staffeln sich wie folgt:

- Bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn 10 % des vereinbarten Leistungsumfanges
- Bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 30 %
- 20 bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 35 %
- 10 bis 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50 %
- Ab 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn 80 % des vereinbarten Leistungsumfanges

Rücktritt

Wenn uns innerhalb der vereinbarten Frist keine schriftliche Rückbestätigung des Kunden vorliegt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den gebuchten Räumen vorliegen und der Kunde trotz Nachfrage nicht antwortet.

Stornierung – Rücktritt von Schloss Bückeberg

Wir sind berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen von dem abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aufgrund von höherer Gewalt, Streik oder anderer von uns nicht zu vertretender Umstände nicht nur vorübergehend möglich ist. Hier zählt auch wenn Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltsweg sein oder Schloss Bückeberg begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von Schloss Bückeberg in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationbereich von Schloss Bückeberg zuzurechnen ist oder der Zweck bzw. Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist. Wird die vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Schloss Bückeberg mit angemessener Nachfrist nicht geleistet, so ist Schloss Bückeberg ebenfalls zum Rücktritt berechtigt.

Berechnung

Der Kunde teilt dem Schloss Bückeburg die verbindliche Anzahl der Teilnehmer bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn mit, sofern nicht anders vereinbart wurde. Die bis fünf Tage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilte Gästezahl wird berechnet. Leergedecke und nicht erschienene Gäste werden mit 90 % des vereinbarten Menü- und/oder Büffetpreises berechnet. Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % oder die Mindestteilnehmerzahl sind wir berechtigt, die bestätigten Räume zu tauschen, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls abweichenden Raummiete, zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.

Kinder werden wie folgt berechnet:

- 0-4 Jahre 0 %
- 5-9 Jahre 50 %
- ab 10 Jahren 100 %

Das Alter der teilnehmenden Kinder ist im Vorfeld mitzuteilen.

Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. In diesem Fall berechnen wir Korkgeld bzw. Gedeckpreise. Der Gastronom überträgt die Verpflichtung, für die angegebenen mitgebrachten Speisen Informationen zur Allergenkezeichnung bereitzuhalten, an den Veranstalter. Der Veranstalter hat die Möglichkeit, eine Allergenliste bzw. Kennzeichnung mitzubringen. Sollte das nicht möglich sein, werden die mitgebrachten Kuchen und Torten mit einem Hinweis „Aus privater Küche des Veranstalters“ gekennzeichnet, um sicherzustellen, dass wir nicht in der Mithaftungspflicht stehen. Die Mitnahme von Speisen nach einer Veranstaltung ist grundsätzlich nicht gestattet. Wir werden ausdrücklich darauf hin, dass die vorgeschriebene Kühlketten (HACCP) unterbrochen werden und wir keinerlei Haftung für gesundheitliche Beschwerden auf Grund unsachgemäßer privater Lagerung oder Weiterverwendung übernehmen.

Bei Veranstaltungen mit Fremdcatering ist der Caterer verpflichtet, die Getränke über Schloss Bückeburg zu beziehen, da hier eine Getränkebezugsbindung (Krombacher, Vaihinger) besteht. Der Verkauf erfolgt über Brunnenkopp-Staude, Hannover.

Technik

Soweit das Schloss Bückeberg für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Schloss Bückeberg von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Schloss Bückeberg bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretenden Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Schloss Bückeberg gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Schloss Bückeberg diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Schloss Bückeberg pauschal erfassen und berechnen. Störungen an von uns zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Schloss Bückeberg diese Störungen nicht zu vertreten hat.

Verlust und Beschädigung mitgebrachter Sachen

Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen von Schloss Bückeberg. Das Schloss Bückeberg übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Schloss Bückeberg. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Das Schloss Bückeberg ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Schloss Bückeberg berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Schloss Bückeberg abzustimmen.

Haftung

Das Bestehen einer während der Veranstaltungszeit aktiven Privathaftpflicht mit ausreichender Deckung ist nachzuweisen. Das Schloss Bückeberg weist ausdrücklich darauf hin, dass keine Haftung für vom Mieter eingebrachte Gegenstände (wie Technik, Dekoration etc.) übernommen wird.

Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

Verjährungsfristen

Alle Ansprüche des Kunden bzw. des Dritten gegen Schloss Bückeburg verjähren in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist im Sinne von §199 Abs.1 BGB. Schadensersatzansprüche gegen Schloss Bückeburg verjähren jedoch kenntnisabhängig spätestens in 3 Jahren, kenntnisunabhängig spätestens in 10 Jahren ab Pflichtverletzung. Diese Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf Verursachung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Schloss Bückeburg – auch seiner Erfüllungsgehilfen – beruhen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung, Übergabe, Zahlung und Gerichtsstand ist Bückeburg. Gehört der Kunde nicht zu dem in §310 Abs. 1 Satz 2 genannten Kreis von Personen bzw. Institutionen, gelten hierfür die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.